

**Gutachten**  
**zum Auskunftsrecht des Landes Berlin als**  
**Gesellschafter einer GmbH gemäß § 51 a GmbHG**

**I. Auftrag**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst aufgrund einer entsprechenden Bitte der FDP-Fraktion mit der Erstellung eines Gutachtens zum Auskunftsrecht der Gesellschafter einer GmbH gemäß § 51 a GmbHG beauftragt.

Folgende Fragen sind zu erörtern:

1. Inwieweit darf eine in der Rechtsform der GmbH organisierte Gesellschaft, an der das Land Berlin als Gesellschafter beteiligt ist, Abgeordneten, insbesondere im Ausschuss für Beteiligungsmanagement und Controlling, in nichtöffentlicher Sitzung entgegen § 51 a GmbHG Auskünfte verweigern?
2. Ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 2087/03 grundsätzlich von der Auskunftspflicht des § 51 a GmbHG erfasst?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## II. Gutachten

### A. Frage 1: Der Auskunftsanspruch gemäß § 51 a GmbHG

Gemäß § 51 a Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)<sup>1</sup> haben die Geschäftsführer der GmbH jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Es ist zu prüfen, ob dieser Auskunftsanspruch den Abgeordneten und Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zusteht.

Das Land Berlin ist als Gesellschafter an verschiedenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt. Da es sich bei ihm um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, bedarf es gegenüber den Gesellschaften der rechtlichen Vertretung. Für die Vertretung Berlins ist insoweit gemäß § 21 Nr. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)<sup>2</sup> das in seinem Geschäftsbereich zuständige Senatsmitglied verantwortlich. Dies ist gemäß Teil IV. 32. des Geschäftsverteilungsplans des Senats vom 27. April 2017<sup>3</sup> die Senatsverwaltung für Finanzen. Somit steht nur dem Senator für Finanzen der Auskunftsanspruch aus § 51 a Abs. 1 GmbHG zu.

Den Abgeordneten und Ausschüssen des Abgeordnetenhauses müssen die Gesellschaften mit Landesbeteiligungen keine Auskünfte nach Maßgabe von § 51 a Abs. 1 GmbHG erteilen. Abgeordnete können Auskünfte über die Gesellschaften durch Anfragen an den Senator für Finanzen gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB)<sup>4</sup> einholen. Die Ausschüsse können gemäß Art. 49 a Abs. 1 VvB von den Vertretern des Landes Berlin in den Gesellschaften entsprechende Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446).

<sup>2</sup> Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423).

<sup>3</sup> [www.berlin.de/rbm\\_sklz/regierender-buerg](http://www.berlin.de/rbm_sklz/regierender-buerg)

<sup>4</sup> Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114).

## B. Frage 2: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Gegenstand des Auskunftsanspruchs aus § 51 a GmbHG

Zu prüfen ist, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 – von der Auskunftspflicht aus § 51 a GmbHG erfasst wird. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen versteht das Gericht in dieser Entscheidung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, wobei Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne umfassen und Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen.<sup>5</sup>

Der Begriff der Auskunft in § 51 a Abs. 1 GmbHG ist weit zu verstehen.<sup>6</sup> Er umfasst alle Angelegenheiten der Geschäftsführung, alle Angelegenheiten, die zum Gegenstand einer Gesellschafterentscheidung gemacht werden können sowie ferner alles, was für den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens, die gegenwärtige Gewinnsituation und die zukünftigen Gewinnerwartungen relevant ist.<sup>7</sup> Somit werden auch Informationen, die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind, vom Auskunftsrecht der Gesellschafter erfasst.

Allerdings besteht der Auskunftsanspruch nicht unbegrenzt. Ein Teil der Literatur geht von anspruchsimmanenten Schranken aus und verlangt insbesondere ein Informationsbedürfnis der Gesellschafter.<sup>8</sup> Die wohl überwiegende Auffassung sieht den Auskunftsanspruch vorrangig durch § 51 a Abs. 2 GmbHG eingeschränkt, wonach die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsicht verweigern dürfen, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird;<sup>9</sup> diese Einschränkung kann auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen.

<sup>5</sup> So auch VerfGH Berlin, Urteil vom 20. Dezember 2011 – AZ 159/10 – S. 7, juris.de

<sup>6</sup> BGHZ 152, 339, 344.

<sup>7</sup> Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, Kommentar, 8. Aufl. 2015, § 51a Rn. 5; Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, Kommentar, 21. Aufl. 2017, § 51a Rn. 11; Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, Kommentar, 19. Aufl. 2016, § 51a Rn. 12 ff.

<sup>8</sup> Zöllner/Noack (Fn. 7), § 51a Rn. 27 ff.

<sup>9</sup> Roth (Fn. 7), § 51a Rn. 7, 21 ff. m. w. N.; Bayer (Fn. 7), § 51a Rn. 34 ff.

Daneben geht man allgemein von einem Informationsverweigerungsrecht in Fällen der missbräuchlichen Rechtsausübung aus.<sup>10</sup>

Ferner wird aus § 51 a Abs. 2 GmbHG eine Pflicht zur vertraulichen Behandlung der erlangten Informationen hergeleitet. Danach ist die Weitergabe der Informationen an gesellschaftsfremde Dritte grundsätzlich unzulässig, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt und den mit der Weitergabe verfolgten Zweck.<sup>11</sup>

Es erscheint allerdings fraglich, inwieweit die Begrenzungen des Auskunftsanspruchs und der Weitergabe von Informationen auch für Gesellschaften gelten, die ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen. Ist beispielsweise das Land Berlin allein Gesellschafter einer GmbH, dann ist die Möglichkeit von Interessenkonflikten innerhalb der Gesellschaft ausgeschlossen, so dass Einschränkungen, die dem Schutz anderer Gesellschafter dienen, überflüssig sind. Aber auch in Fällen, in denen neben Gebietskörperschaften auch Private an den Gesellschaften beteiligt sind, erscheint es angemessen, im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft die Maßstäbe für Begrenzungen von Auskunfts- und Weitergabemöglichkeiten entsprechend anzupassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch bei rein privaten Gesellschaften die Weitergabe von Informationen an gesondert zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen als zulässig angesehen wird.<sup>12</sup> Daher dürfte es auch rechtmäßig sein, einem nichtöffentlich tagenden Ausschuss unter Anwendung von Geheimschutzvorschriften die gemäß § 51 a Abs. 1 GmbHG erlangten Informationen mitzuteilen.

Soweit die Gesellschaften gemäß § 52 GmbHG über Aufsichtsräte verfügen, stellt sich die Frage nach der Geltung der §§ 394, 395 des Aktiengesetzes (AktG)<sup>13</sup>. Nach diesen Vorschriften sind Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, sowie Personen, die die Interessen einer Gebietskörperschaft in einer Gesellschaft zu wahren haben, in gewissem Umfang zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Bejaht man eine Geltung dieser Vorschriften<sup>14</sup>, dann können sich aus ihnen weitere Einschränkungen bei der Weitergabe von Informationen ergeben.

<sup>10</sup> Bayer (Fn. 7), § 51a Rn. 37; Roth (Fn. 7), § 51a Rn. 35; Zöllner/Noack (Fn. 7), § 51a Rn. 43.

<sup>11</sup> BGHZ 152, 339, 344; Bayer (Fn. 7), § 51a Rn. 31; Roth (Fn. 7), § 51a Rn. 25.

<sup>12</sup> Bayer (Fn. 7), § 51a Rn. 31; vgl. Zöllner/Noack (Fn. 7), § 51a Rn. 25.

<sup>13</sup> Vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446).

<sup>14</sup> So Zöllner/Noack (Fn. 7), § 51a Rn. 67; Lutter/Hommelhoff, in: Lutter/Hommelhoff (Fn. 7), § 52 Rn. 26a.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die §§ 394, 395 AktG würden zwingend gelten, wenn ein Aufsichtsrat aufgrund mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben gebildet werden müsse; bei einem fakultativ gebildeten Aufsichtsrat stünden sie dagegen zur Disposition des Gesellschaftsvertrags.<sup>15</sup> Nach anderer Auffassung sind die §§ 394, 395 AktG nicht auf Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar, da eine Anwendung die informationelle Privilegierung der Gesellschafter durch § 51 a GmbHG nicht hinreichend berücksichtigen würde.<sup>16</sup> Der Meinungsstreit muss im Rahmen dieses Gutachtens nicht vertiefend dargestellt werden, da die Einschränkungen der Berichtsmöglichkeiten für Aufsichtsräte aus § 394 AktG ohnehin nicht umfassend sind und dem Vertraulichkeitsinteresse der Gesellschaft durch nichtöffentliche Berichterstattung und die Anwendung von Geheimschutzregelungen Genüge getan werden kann.<sup>17</sup>

### C. Ergebnisse

#### Zu Frage 1:

Das Land Berlin hat als Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen Auskunftsanspruch aus § 51 a GmbHG. Es kann diesen Anspruch durch den Senator für Finanzen als seinen rechtlichen Vertreter im Sinne des § 21 Nr. 2 AZG gegenüber den Gesellschaften geltend machen. Abgeordnete und Ausschüsse vertreten das Land Berlin nicht und haben somit auch keinen Auskunftsanspruch nach § 51 a GmbHG.

#### Zu Frage 2:

Der Auskunftsanspruch umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Einschränkungen des Anspruchs ergeben sich – wie im Gutachten dargestellt – insbesondere aus § 51 a Abs. 2 GmbHG.

*Dr. Fehlau*

Dr. Fehlau

---

<sup>15</sup> Nachweise bei Rachlitz, in: Grigoleit, AktG, Kommentar, 2013, §§ 394, 395 Rn. 12, Fn. 25.

<sup>16</sup> Rachlitz (Fn. 15), §§ 394, 395 Rn. 12 m. w. N.

<sup>17</sup> Vgl. Rachlitz (Fn. 15), §§ 394, 395 Rn. 24; Hüffer/Koch, AktG, Kommentar, 12. Aufl. 2016, § 394 Rn. 43; a. A. Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Aufl. 2008, Rn. 1429 ff.